

Im Dienste einer sauberen, nachhaltigen und natürlichen Energieversorgung

Jubiläum: 50 Jahre Österreichischer Flüssiggasverband



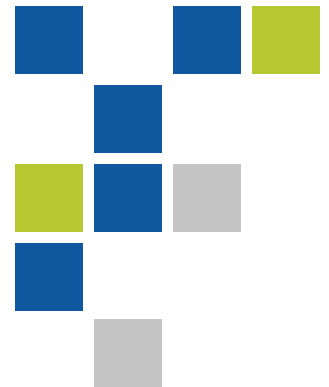
ÖVFG – Österreichischer
Verband für Flüssiggas

1010 Wien, Schuberttring 14
Tel.: +43 664 422 83 83
Fax: +43 1 131 58 825
office@fluessiggas.eu

Weitere Infos unter:
www.fluessiggas.eu
www.autogasoesterreich.at

Die heurige ÖVFG-Generalversammlung im Mai stand in einem besonderen Zeichen, wurde doch vor 50 Jahren der Verband durch die damals führenden Flüssiggasunternehmen Österreichs gegründet. Bei der Feier im Salzburger Schloss Hellbrunn berichtete Geschäftsführer Friedrich Ofner von den Vorhaben, mit denen in den kommenden Monaten und Jahren Flüssiggas als sicherer und sauberer Energieträger positioniert werden soll. Flüssiggas soll in den Bauvorschriften der Bun-

desländer nicht benachteiligt werden. Und auch in der Klima- und Energiestrategie des Bundes sollte das Potenzial von Flüssiggas zur Schadstoff-Reduktion Berücksichtigung finden. Der ÖVFG wird sich daher wie bisher auf nationaler und auf internationaler Ebene – durch Mitarbeit bei der europäischen Interessenvereinigung Liquid Gas Europe – dafür einsetzen, dass es für Flüssiggas, den saubersten fossilen Brennstoff, eine erfolgreiche Zukunft gibt.



FLÜSSIGGAS[®]
... einfach intelligent

Ausbau und Aktualisierung des Flüssiggas-Regelwerks

Mit dem im Juni 2019 veröffentlichten neu gegliederten technischen Regelwerk für Flüssiggas ist der Branche und der ÖVGW ein großer Wurf gelungen. Neben erforderlichen technischen Anpassungen verbesserte sich auch die Lesbarkeit, da die Struktur der Regeln übersichtlicher geworden ist. Das neue Richtlinienpaket ersetzt die bisherigen Flüssiggas-Regeln G 2 und G 7.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Richtlinie F G25 „Aufstel-

lung von Flüssiggastanks“ nunmehr allein für die Aufstellung von Flüssiggastanks bis zu einem Behältervolumen von 13.000 Litern gültig ist; darüber hinaus ist die ÖNORM M 7323 anzuwenden.

Die F G25 regelt nicht die Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen. Der Einbau von Flüssiggasanlagen in Caravans, Motorcaravans oder Mobilheimen wird weiterhin in der ÖNORM EN 1949 beschrieben. Die ÖVGW-Richtlinie G 107 beschreibt ergänzend die Anforderungen an den

Betrieb, die Prüfung und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen.

Ergänzt wird das Regelwerk für Flüssiggas künftig durch die ÖVGW-Richtlinie G 108, mit der der Einsatz auf Booten geregelt wird. Diese Richtlinie wird laut ÖVFG-Geschäftsführer Friedrich Ofner gegenwärtig von Vertretern der Flüssiggas-Branche, Experten der Wasserfahrzeugindustrie und Vertretern von Seahelp – einer Art ÖAMTC des Wassers – im zuständigen ÖVGW-Ausschuss erarbeitet.